

Die  
**Verhandlungen der protestantischen Fürsten**

in den Jahren 1590 und 1591

**zu Gründung einer Union.**

---

**Vortrag**

in der

**öffentlichen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften**

am 25. Julius 1865

**zur Vorseier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs**

gehalten von

**Karl August Muffat,**

k. Reichsarchiv-Rathe, ord. Mitgliede der historischen Klasse.

---

München 1865.

Im Verlage der königl. Akademie.

Druck von H. Straub.

BIBLIOTHECA  
REGIA  
MONACENSIS.

Als ein Keim der spätern Union der protestantischen Fürsten, wie sie am 4. Mai 1608 nach längeren Vorbereitungen zum Abschlusse kam, galt bisher jene Verbindung, welche Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz mit dem Pfalzgrafen Johan von Zweibrücken, den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Ernst Friedrich zu Baden-Durlach, dann dem Administrator von Magdeburg, Joachim Ernst von Brandenburg am 16. März 1594 zu Heilbronn wegen der auf dem nächsten Reichstage vorzubringenden Beschwerden, und wegen der damaligen bedenklichen Zeitläufe eingieng.

Die Anfänge hievon reichen jedoch weiter zurück und das Auftreten zu Heilbronn war nur die erste Lautbarung in einer Aufgabe, welche Kurfürst Friedrich IV. von seinem Vormunde und Erzieher, dem Pfalzgrafen Johan Casimir überkommen hatte.

Schon Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz hatte nach der Katastrophe der französischen Reformirten in der Bartholomäus-Nacht des Jahres 1572 im Geheimen auf ein Schutzbündniß der Protestanten angetragen und die meisten Stände im Monate September desselben Jahres nach Heidelberg eingeladen, aber nur bei Wenigen Anklang gefunden. Nur der Pfalzgraf Reichard von Simmern und die Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, und Karl Friedrich von Baden-Durlach hatten ihre Rätthe geschickt, mit welchen am 22. September ein vorläufiges Bündniß eingegangen und verabredet wurde, noch mehrere evangelische Fürsten zum Beitritte zu bewegen.

Dieses Vorhaben nahm aber bei der damaligen Lage der Dinge keinen Fortgang.

Auch das nachmals von dem Könige Heinrich von Navarra, dem eifrigen Calvinisten, bei den deutschen Protestanten wiederholt betriebene Projekt einer Vereinigung der evangelischen Religionsverwandten, sowie die ähnlichen Versuche der Königin Elisabeth von England, um durch Ausgleichung der Glaubensstreitigkeiten ein politisches Verständniß unter den Protestanten vorzubereiten, blieben erfolglos, indem die Befenner der Concordienformel sich unumwunden aussprachen, mit den Reformirten keine Gemeinschaft haben zu wollen, so lange sie sich nicht in Glaubenssachen mit ihnen verglichen hätten.

Als Kurfürst Christian I. von Sachsen, dem wiederholten Drängen Heinrichs von Navarra nachgebend, im Begriffe stand, diesem im Vereine mit andern protestantischen Fürsten durch eine Hülfe an Geld und Mannschaft zu unterstützen, ergriff er zugleich den Gedanken, eine politische Verbindung protestantischer Fürsten ins Werk zu setzen, und eröffnete seine Absicht bei einer Zusammenkunft zu Blauen dem Administrator des rheinischen Kurfürstenthums, Pfalzgrafen Johan Casimir, welcher dieselbe mit der ihm eigenen Energie erfaßte.

Noch am nämlichen Tage wurde der Entwurf eines Bündnisses aufgesetzt (Blauen, 20. Februar 1590), welchen Johan Casimir weiter auszuführen, und mit seinen Erinnerungen versehen wieder an den Kurfürsten Christian zu fernerer Ueberlegung zuzuschicken übernahm.

Vorläufig sollten nur die sechs Häuser Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Mecklenburg und Hessen sich daran betheiligen.

Zuerst wurden die Landgrafen von Hessen für den Plan zu gewinnen gesucht. Landgraf Wilhelm von Cassel, bei welchem Christian und Johan Casimir im März (1590) erschienen, nahm das Vorhaben freudig auf, fand aber zugleich, nachdem ihm gegen Handgelübde über die zu beobachtende Verschwiegenheit, die Einsicht in den verabredeten Entwurf gewährt worden war, großes Bedenken über die Schwierigkeit des Unternehmens, indem viele Punkte darin aufgenommen seien, welche als zu hoch gegriffen, nicht durchzusetzen sein würden.

Da es gleich anfänglich die Absicht war, durch eine Beschildung von Räten das Ganze überlegen und zur Ausführung vorbereiten zu lassen, wurde dem Landgrafen bewilligt, eine gewisse Anzahl Räte zu benennen, welche den beiden Kurfürsten

folglich an Eidesstatt das Handgelübde leisteten, hierüber das tiefste Geheimniß zu bewahren.

Johan Casimir ging dann unmittelbar nach Marburg zu dem Landgrafen Ludwig, welcher sich gleichfalls willfährig zeigte, worauf die von ihm benannten Rätthe gegen Handgelübde von dem Vorhaben in Kenntniß gesetzt wurden. (6. April 1590).

Schwieriger war es, den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig zu gewinnen, dessen Behandlung Pfalzgraf Johan Casimir ebenfalls übernommen hatte.

Heinrich Julius, noch als Kind zum Bischof von Halberstadt erwählt (1566) hatte um den seiner wirklichen Einführung entgegenstehenden Hindernissen zu begegnen, im Jahre 1578 sich nach vollständig katholischem Ritus einweihen und einführen lassen, hierauf aber (im Jahre 1585) sich mit des Kurfürsten August von Sachsen Tochter Dorothea vermählt, und dessen ungeachtet das Bisthum Halberstadt beibehalten, selbst als er nach seines Vaters Heinrich Tode (1589) zur Regierung des Herzogthumes Braunschweig gelangt war. Ihm mußte daher an einem Beistande seiner Glaubensgenossen sehr vieles gelegen sein. Allein der Pfalzgraf hatte große Mühe, bis Heinrich Julius ihm nur Gelegenheit zu einer Unterredung gab, und erst auf die Vorstellung hin, daß auch er — Heinrich Julius — noch guter Hülfe nicht weniger als andere bedürftig sein werde, die gleich ihm von dem Pabste sich abgewendet hätten und dessen Zorne verfallen seyen, ließ er sich bestimmen, dem beabsichtigten Bündnisse sich anzuschließen.

Den Kurfürsten Johan Georg von Brandenburg hatte Christian, als seinen Schwiegersohn, zum Beitritt durch ein Schreiben veranlaßt, worin er ausführte, daß man ein Werk, wie das beabsichtigte, unerachtet des Religionsstreites wohl vornehmen könne. Auch Johan Georgs Sohn, Joachim Friedrich, Administrator des Erzstiftes Magdeburg, sodann Markgraf Georg Friedrich von Ansbach erklärten sich, wahrscheinlich auf Christians Einladung, zur Theilnahme.

Nun war noch Herzog Ulrich von Mecklenburg in das Geheimniß einzuweihen. Die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg benützten zu diesem Zwecke eine mit demselben im Juni 1590 in Wolfenbüttel stattgehabte Zusammenkunft. Ulrich, ganz der streng lutherischen Richtung zugethan, ließ den ihm mitgetheilten Entwurf durch seine zur Geheimhaltung besonders verpflichteten Rätthe in Erwägung ziehen, fand aber daran einen Anstoß, daß zu dieser Vereinigung auch Solche beigezogen

werden sollten, die sich zu der alten augsburgischen Confession von 1530 und zu der Concordienformel bisher nicht bekennen wollten, mit welchen er, da sie überdieß in den Religionsfrieden nicht inbegriffen seyen, ohne Gewissensverletzung sich nicht einlassen könne.

Ueberhaupt wollte er das Bündniß nur für die Beschützung der Religion und zur Vertheidigung der augsburgischen Confessions-Verwandten bestimmt, und nicht auch auf andere Profansachen ausgedehnt wissen. Er sagte daher seine Theilnahme nur für diesen Fall, und unter der Voraussetzung zu, daß in derselben auf den Kaiser, als das Oberhaupt im heiligen Reiche sowie auf den Religions- und Profanfrieden in einer Weise Bedacht genommen werde, daß den vereinigten Ständen nichts Ungebührliches zugemessen werden könne, und dieselben deshalb keine Beschwerde zu gewärtigen hätten (Bülow 14. September 1590).

Diese Anschauung war jedoch den Absichten der beiden Kurfürsten geradezu entgegen. Sie fanden sich deshalb veranlaßt, bei einem weitem Zusammentritte zu Dresden (24. November 1590) mit der bestimmten Angabe hervorzugehen, die beabsichtigte Vereinigung solle der Art ein politisches Werk sein, daß sie nicht allein zu Beschützung der evangelischen Religion, sondern auch zu Abwendung aller andern Drangsale und Beschwerden, wie die dem Einen oder dem Andern mitinteressirten Stände zustoßen möchten, zu verstehen sein solle.

Bald darauf (10. Dezember) erließ der Kurfürst von Sachsen das Ersuchschreiben an die für das Unternehmen Gewonnenen, zu Besendung eines auf den 20. Januar 1591 zu Torgau durch die vereidigten Räte abzuhaltenden Tages, um die plauen'schen und dresdner Artikel besonders die Richtigmachung des Anschlags, die Vergleichung des von einem Jeden zu leistenden Beitrags, die Bestellung der Heerführer weiter besprechen und festsetzen zu lassen.

Um die größte Geheimhaltung hierin sowohl, als in der gleichfalls zur Sprache kommenden Unterstützung König Heinrichs zu wahren, versendete der Kurfürst ein zweites Ausschreiben wegen anderer Angelegenheiten, welches außer den eingeweihten und hierauf verpflichteten Räten, auch den übrigen gezeigt werden sollte.

Die Gesandten sämmtlicher Fürsten trafen zur bestimmten Zeit in Torgau ein. Auch ein mecklenburgischer Abgeordneter war erschienen, obgleich Herzog Ulrich, nach-

dem er von den dresdner Artikeln Kenntniß erhalten, noch vor dem Eintreffen des Einladungsschreibens, dem Kurfürsten von Brandenburg erklärt hatte, man werde es ihm nicht verdenken, daß er sich in fremde Händel nicht mischen, noch viel weniger wegen Dingen, die bereits Andere auf sich geladen hätten, oder noch aufladen möchten, Sich und die Seinen in Beschwerde und Unruhe stecken wolle; er erachte es für ganz unnöthig, politischer Profansachen halber besondere Vereinigungen und Bündnisse aufzurichten, da bereits in den Reichsconstitutionen und Ordnungen es genugsam vorgesehen sei, wie im Nothfalle den bedrängten Reichsständen durch Zuthun der Kreise die nöthige Hülfe geboten werde (Neuen-Kloster 17. Dezember 1590).

In diesem Sinne hatte er auch seinen Gesandten instruirt (Güstrow 14. Januar 1591), welcher daher, als die Verhandlungen (Samstags 23. Januar alt. St., 2. Februar neuen St.) von dem sächsischen Kanzler eröffnet wurden, und die Gesandten ihre Kredenzbrieife überreichten, die Bedenken des Herzogs wiederholte, und mittheilte, daß er nur Befehl habe, die Vorträge zur Berichterstattung anzuhören, worauf sich sein Herr gegen den Kurfürsten von Sachsen als Direktor erklären wolle.

Sämmtliche Gesandte waren jedoch darin einig, daß man der Religion halber sich nicht trennen, vielmehr die darüber obwaltenden Streitigkeiten von der Hand weisen solle, indem die beabsichtigte Vereinigung politisch nothwendig sey, um auf jeden Fall gerüstet dazustehen.

Der Versuch den mecklenburgischen Gesandten in einer ausführlichen Darlegung (Montags 25. Januar alt. St.) hievon zu überzeugen, mißglückte; dieser bat vielmehr, da er gegen seinen Befehl nicht handeln konnte, wiederholt um seine Entlassung. Weil jedoch nach der Ansicht Aller der Herzog als ein erfahrener und angesehener Fürst, welcher im niedersächsischen Kreise, bei Dänemark, Holstein und sonst viel vermöge, für die Gewinnung der eben genannten als ein nothwendiger Vermittler nicht zu entbehren sey, und deshalb nicht ausgeschlossen werden dürfe, kam man überein, daß sein Gesandter an den weitern Berathungen Theil nehmen solle, um auf diese Weise von Allem, was er höre und sehe, dem Herzoge bessern Bescheid geben, und ihn damit für die Sache günstig stimmen zu können.

Nachdem durch diesen Ausweg der störende Eindruck, welchen diese Absonderung gleich anfänglich hervorgebracht, soviel als möglich beseitigt war, wurde zur Berathung der Vereinigungs-Urkunde geschritten, deren Entwurf von Johan Casimir übernommen worden war.

Kurfürst Christian hatte den Eingang derselben unpassend gefunden, und eine andere Vorrede aufsetzen lassen, weshalb Johan Casimir, welcher ein entschiedenes Auftreten verlangte, seinen Abgesandten den Auftrag ertheilte, bei der Zusammenkunft die übrigen Räte zu erinnern, daß man in einer so gerechten Sache sich nicht scheuen und furchtsam erzeigen dürfe, wenn auch das Werk offenbar, und etwa dem Kaiser oder Andern vor den Kopf stoßen und zu andern Gedanken Ursache geben würde; diese sollten vielmehr erwägen, daß Sie auf ihrer Seite fortwährend den Evangelischen Ständen zu andern Gedanken und näherer Zusammensetzung genugsam Ursache gäben.

Der Kaiser lege in allen Sachen und Handlungen dem Widerparte zu, so daß der evangelischen Stände Nothdurft erfordere, ihre Sicherung wahrzunehmen, und nicht zuzusehen, was dem Kaiser etwa gefalle. Wollte man dieses beobachten, so könne man dem Kaiser, wie auch den andern Ständen und Spanien selber keinen größern Gefallen thun, als sich dem Pabstthume wieder zu unterwerfen, und das Imperium über sich jeder Zeit Spanien und Oesterreich zu vertrauen.

Bei Verlesung der beiden Vorreden fand man zwar Alles wahr, was in der pfälzischen gesagt wurde; da jedoch die übrigen Gesandten den Auftrag hatten, Alles zu vermeiden, was Mißtrauen erregen könnte, wurde die sächsische angenommen, und nach Durchsprechung der einzelnen Bestimmungen bis zum 2. Februar der Entwurf der Vertrags-Urkunde zu Stande gebracht.

In weitläufiger Ausführung wurde dargestellt, nicht allein der Religions- und Profanfriede auch alle Reichsabschiede, vornehmlich aber die Executions-Ordnung würden in solchen Mißverständnis gezogen, daß man sich auf eine beständige Hülfe nicht zu verlassen habe. Viele überschritten dieselbe durch feindliche und thätliche Handlungen, und frevelten dagegen, wie denn viele Jahre lang die beschwerten gehorsamen Stände des Reichs, den Reichsconstitutionen zuwider, die gesuchte Hülfe nicht erlangen könnten, diese vielmehr von einem Reichs-, Kreis- und Deputationstage zum andern verschoben werde, so daß man auf jüngster Deputations-Zusammenkunft zu Frankfurt (September bis Dezember 1590), welche doch zu diesem Zwecke und auf die Executions-Ordnung allein ausgeschrieben war, ohne Abschied von einander gegangen sei. Ueberdies erzeugten sich die Läufe an mehr als einem Orte nicht wenig sorglich und gefährlich. Einige wenige dürften sich unterstehen, dem Religions- und Profanfrieden, den kaiser-

lichen vielfältigen und ernstest Befehlen und den Reichsstatuten zuwider allerlei gewaltige und gefährliche Handlungen mit Einfällen und Einlagerungen anzufangen, auch sonst das heilige römische Reich anzufechten und dadurch die hievon betroffenen Stände zu beschädigen und in äußerstes Verderben zu setzen.

Würde diesen Dingen noch länger zusehen, und nicht auf Abhülfe getrachtet, sei zu besorgen, daß diese Wenigen außer- und innerhalb des Reiches die Thätlichkeiten und Frevel vermehren, den Religions- und Profanfriede zuwider in der deutschen Nation eine Unruhe nach der andern anrichten, die friedliebenden Stände überziehen und bekriegen, insbesondere aber sich unterfangen werden, Alles, was zur Unterdrückung der evangelischen Religion gereichen kann, vorzunehmen, woraus leicht erfolgen könne, daß einst auch den Ständen augsbургischer Confession im deutschen Reich ein unwiderbringlicher Schaden zugezogen, ja wohl gar das ganze römische Reich selber den Ausländischen zum Raube werden möchte; zumal dieselben friedhässigen Leute, unter dem Scheine, die Religion zu handhaben, sich nicht allein als Feinde des Evangeliums, das Licht desselben in den benachbarten Königreichen, Fürstenthümern und Landen, im Römischen Reich, kurz wo es ihnen möglich ist, zu dämpfen, sondern auch vornehme Kurfürstenthümer, Fürstenthümer und Städte an sich zu ziehen und dem römischen Reich zu entreißen, ohne Zweifel auch die Verfassung des deutschen Reichs über den Haufen zu werfen, und das, woran man so lange gebaut und gebessert, in den Grund zu legen.

Zu Abwendung solch drohender Gefahr sey es für die friedliebenden Stände höchst nothwendig, sich in Bereitschaft zu setzen, um den Uebertretern der Reichsstatuten männlich begegnen und sich bei Gleich und Recht erhalten zu können. Aus diesen Ursachen hätten auch sie sich in dieses Bündniß begeben; dasselbe sey aber ebendeshalb nicht wider den Kaiser oder einen Stand des Reichs vermeint, der sich dessen Ordnungen gemäß erzeigt, noch sonst wider Jemand oder zu irgend Eines Nachtheil und Beschwerung, ebensowenig zum Abbruche des Religions- und Profanfriedens, und anderer Reichsconstitutionen, sondern vielmehr zur Bestärkung derselben und zu besserer Wahrung von Frieden und Einigkeit im Reich, zur Erhaltung und Fortpflanzung der göttlichen Wahrheit, wie dieselbe in der augsburgischen Confession und deren Apologie begriffen.

Dieser Bestimmung zufolge dürfen die vereinigten Stände wider einander nichts

Unfreundliches unternehmen, sich nicht befehlen, noch die gegenseitigen Feinde unterstützen. Die schon bestehenden Erbeinigungen und die kurfürstlichen Vereine bleiben aufrecht. Hinsichtlich der Irrungen unter den Verbündeten, ist es bei den herkömmlichen Austrägen zu belassen, nachdem zuerst von den Bundesgliedern eine gütliche Ausgleichung versucht worden ist. Keiner darf dieses wohlgemeinte Werk mißbrauchen, noch seine Privatsachen hineinziehen.

Um für den Fall eindringender Gewalt gefaßt zu sein, hat ein jedes Mitglied für seine innehabenden Lande inner zwei Monaten nach Vollzug der Vereinigung zwanzig Römer-Monate nach der Reichs-Matrikel zu erlegen. Für die Folgezeit sind in den ersten vier Jahren von 1592 angefangen jährlich vier Römer-Monate, in den übrigen elf Jahren aber jedesmal zwei Römer-Monate zu entrichten. Der Borrath steht unter fünffachem Verschlusse, nämlich unter dem der drei kurfürstlichen Häuser Pfalz, Sachsen und Brandenburg, dann des Ausschusses: Braunschweig und Hessen.

Erweist sich diese Anlage im Falle eines Angriffes nicht als ausreichend, soll jeder Stand nach erheischender Nothdurft innerhalb sechs Wochen nach geschehener Anmeldung mehrere Römer-Monate als Beihülfe nachtragen, welche auf Erkenntniß und Gutachten des Obristen und des Ausschusses erhöht, und unweigerlich erlegt werden muß. Neueintretenden werden Anlage und Nachtrag nach Verhältniß der von den Aeltern bereits geleisteten Zahlungen berechnet. Sollten Städte, welche dem Reiche unmittelbar nicht unterworfen, auch in der Reichs-Matrikel nicht begriffen sind, beitreten, wird ihrem Vermögen gemäß mit ihnen Vergleichung getroffen.

Die Ernennung eines General-Obristen und Lieutenants aus ihrer Mitte, auch eines Feldmarschalls und anderer Befehlsleute wurde bis auf Erweiterung des Bundes durch neue Beitritte ausgesetzt.

Geschütz und Munition wird einem angegriffenen Stande, wenn dieser nicht hinlänglich damit versehen ist, von den nächst angefahrenen Fürsten verschafft; die aufgewendeten Kosten und die Beschädigungen werden von den unirten Ständen wieder ersetzt. Schlösser und Festungen müssen rechtzeitig verwahrt und ausgerüstet werden, um für jeden Fall vorbereitet zu seyn.

Kein Bundesgenosse darf seinen Unterthanen gestatten, sich in Kriegsbestallung eines ihnen widrigen Herrns oder Standes einzulassen, und müssen dieselben, im Falle solches geschehen, wieder ernstlich abgefodert werden.

Hülfeleistung für einen Bundesgenossen, welcher wider den Religions- und Profanfrieden überzogen und belästigt wird, hat erst dann zu erfolgen, wenn der Obriste neben dem Ausschusse, oder mittler Zeit die Stände, auf erfolgte, hinlänglich begründete Anzeige, durch Vermittlung nichts erzielen können. Was mit gemeinsamer Bewilligung, in welcher bei Stimmengleichheit dem Obristen zwei Stimmen zukommen, beschlossen wird, ist unverzüglich in Ausführung zu bringen.

Des Ausschusses und der Stimmen halber wird festgesetzt, daß jeder der drei Kurfürsten, und jedes der Häuser Braunschweig und Hessen eine Stimme haben soll; den noch aufzunehmenden Ständen können noch zwei Stimmen eingeräumt werden; eine den Fürsten, den Städten die andere. Diesen allen ist die ganze Direktion anheimgestellt.

Bei eilenden Fällen und offenkundiger Bedrängung eines vereinigten Standes, kann der Obriste ohne Verzug die ihm zugewiesenen Befehlshaber aufmahnen, werben und dem Bedrängten zu Hülfe kommen; jedoch soll er alsbald den Kurfürsten und dem Ausschusse hievon Meldung machen und sein ferneres Verfahren nach deren Rath einrichten. In äußerst dringender Gefahr, wo der Obriste und die Stände sobald sich nicht versammeln könnten, die Hülfe auch so schleunig nicht aufzubringen wäre, hat der bedrängte Stand nicht allein für sich selbst mittels seiner Angehörigen der erkannten Hülfe zu Roß und zu Fuß, mit Geschütz und Munition sich gefaßt machen, sondern ist auch ermächtigt, Kriegsvolk auf gemeinsame Kosten, doch mit Vorwissen und Moderation des Obristen und des Ausschusses zu sammeln.

Reicht die angeordnete Hülfe neben den Kreishülfen nicht aus, haben der Obriste und der Ausschuss oder ihre Räte zuvörderst in Acht zu nehmen, wie die anstoßenden Kreise vermöge der Executions-Ordnung um Beistand anzurufen und hinzuzuziehen seyen; bei erfolglicher Verweigerung haben sie am kaiserlichen Kammer-Gerichte gebührende Mandate auszubringen und sind ermächtigt, die Hülfe, vermöge dieser Einigung, zur Gegenwehr doppelt, dreifach, und der Art zu verstärken, daß der Gegengewalt hinlänglich begegnet werden könne.

In Fällen, daß mehrere Einigungsverwandte zugleich angegriffen würden, hat der Obriste mit dem Ausschusse die einem Jeden zu gewährende Hülfe zu bestimmen. Ist im Felde die Hülfe zu theilen, der Ausschuss aber nicht mehr beisammen, oder nicht zu erlangen, hat der Obriste zu entscheiden, wohin die Hülfe am nöthigsten zu wenden,

jedoch zu gleicher Zeit die Vereinsstände hiervon in Kenntniß zu setzen, damit diese die ferneren Bestimmungen treffen.

Ist ein widerrechtlich bedrängter Stand, ohne die Bundeshülfe abwarten zu können, genöthigt, mit seinem Feinde sich zu vertragen, haben sich die Vereinigten an diesen Vertrag nicht zu binden, sondern der Obriste sammt dem Ausschusse, oder inmittelst die Stände sämmtlich, müssen für sich selbst gegen den Beschädiger vorgehen, als wäre die Sache unvertragen, und dürfen sich mit demselben nicht vergleichen, bis nicht der Beschädigte Widererstattung erlangt.

Da an Kundschaften viel gelegen, sollen zu mehrerer Vorsicht die vereinigten Stände und jeder für sich selbst in- und außerhalb des Reichs gute Kundschaften haben, und mit Fleiß erforschen lassen, was dem Einen oder Andern der Bundesgenossen zum Nachtheil vorgenommen wird; das in Erfahrung gebrachte soll dem Obristen oder inmittelst den Ständen insgesammt, besonders aber dem Betheiligten unverzüglich befaunt gemacht werden, und also Einer den Andern treulich warnen.

Weitere Bestimmungen besagten, wie es zu halten sey, hinsichtlich der einem vereinigten Stande zu gewährenden Oeffnung eines Schlosses, einer Stadt oder eines Landes eines Bundesverwandten, hinsichtlich der Eroberungen, Beuten, Brandschätzungen, Friedschließungen.

Die Dauer dieser Vereinigung wurde auf 15 Jahre festgesetzt; sie soll jedoch auch dann noch in Kraft bleiben, wenn zur Zeit deren Ablaufens ein Stand der Bundeshülfe bedarf. Ein oder Zwei Jahre vor Ausgang der 15 Jahre sind der Obrist und die Vereinigten zusammen zu berufen, um über die Erstreckung des Bundes Vergleichung zu treffen.

Läßt ein Bundesgenosse sich in eine andere Schutz- und Schirm-Vereinigung ein, muß er dieses Verständniß mit klaren Worten ausnehmen.

Alljährlich sind auf Erforderung des Obristen wenigstens einmal von den Ständen die hierauf verpflichteten Räte zusamzenschicken, um die etwaigen Mängel und nothwendigen Gegenstände zu besprechen, und sich über einen auf die Ratification der Herren gestellten Abschied zu vergleichen.

In einem am 3. Februar (alt. St.) datirten Nebenabschiede wurde noch be-

sonders hervorgehoben, daß aus der Anführung des Religionsfriedens in der Vertragsurkunde nicht der Schluß gezogen werden dürfe, als wollten die vereinigten Fürsten den geistlichen Vorbehalt dadurch bestätigen; es solle vielmehr in dieser Hinsicht bei demjenigen verbleiben, so bisher deswegen auf öffentlichen Reichstagen oder sonst vorgebracht worden, und dadurch des Gegentheils Meinung ganz und gar nicht anerkannt seyn.

Einer weiteren Bestimmung dieses Nebenabschiedes zu Folge sollte es zwar vorderhand bei den bis jetzt am Vertrage betheiligten Fürsten verbleiben, jedoch getrachtet werden, die andern Stände augsburgischer Confession am förderlichsten zu diesem Verständnisse zu bringen. Zur schleunigen Erreichung dieses Zweckes hätte Johan Casimir mit seinen Vettern den Pfalzgrafen, mit Markgraf Ernst Friedrich von Baden, auch mit Markgraf Jakobs Erben zu unterhandeln; der Kurfürst Christian von Sachsen mit seinen Vettern den Brüdern Wolfgang und Philipp Herzogen von Braunschweig, mit Herzog Wilhelm von Lüneburg und mit den Fürsten von Anhalt; der Kurfürst von Brandenburg mit dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg und mit den Herzogen von Pommern; der Administrator des Erzstifts Magdeburg neben dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig und dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg, wenn dieser hiezu zu vermögen ist, mit dem Könige von Dänemark und mit den Herzogen von Holstein; der Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg neben dem Landgrafen von Hessen mit dem Herzoge Ludwig von Württemberg; Hessen allein mit dem Erzbischofe von Bremen; Herzog Heinrich Julius von Braunschweig endlich allein mit seinem Bruder dem Bischof von Verden.

Wenn mit diesen gehandelt und soviel möglich geschlossen worden, könnte alsdann mit den vornehmsten Grafen, als: Nassau, Hanau, Hohenlohe, Lippe, Oldenburg, Schaumburg, Friesland und andern, auch mit den Städten Straßburg, Ulm, Nürnberg, Frankfurt am Main, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Magdeburg, Erfurt, Bremen hievon gehandelt werden. Vorerst soll aber nur mit den Grafen der Versuch gemacht werden.

Hinsichtlich des zu stellenden Kriegsvolks hatten die sächsischen Abgeordneten im Auftrage ihres Herren dahin getrachtet, daß es bei dem geblieben wäre, was dieser in den plauenischen Abschiede deshalb angelegt hatte, und es bei 5000 Mann zu Pferd, und 10,000 zu Fuß gelassen würde. Von den meisten Abgeordneten war aber dagegen vorgebracht worden, wenn man gleich anfänglich das Werk so hoch spannen wolle, daß damit andere Stände und Städte, die noch herbeigezogen werden sollten, eher

abgeschreckt würden, wohingegen, wenn erstlich eine erhebliche Summe Geldes, welche einem jeden Stande neben seinen andern Lasten zu erschwingen möglich wäre, zusammengebracht und dieselbe jährlich mit einem ziemlichen Zuschusse vermehrt würde, andere Stände desto eher hiezu zu gewinnen seyn würden. Es wurde daher dieser Punkt, da die Rätthe aus Mangel genugsamen Befehls keine bestimmten Anträge stellen konnten, dem Belieben der Fürsten anheimgestellt.

Der Punkt wegen der hohen Aemter blieb gleichfalls ausgesetzt, weil Sachsen die erste Anlage, wovon eine solche Anzahl Kriegsvolks unterhalten werden könnte, daß ein Fürst sich zum General-Obristen brauchen lassen möchte, für zu gering ansah.

Die Beitrittserklärungen der Fürsten sollten bis Ostern an den Kurfürsten von Sachsen erfolgen und nach Eingang derselben von diesem die Urkunde zum Vollzuge umhergeschickt werden.

Die Zustimmungen der drei Theilnehmer aus dem Hause Brandenburg, und der Landgrafen von Hessen trafen zur bestimmten Zeit bei dem Kurfürsten Christian ein; später (9. April) erfolgte die Johan Casimirs. Jeder fand einige Bemerkungen beizufügen für nothwendig, deren Beantwortung, Beschwichtigung oder Widerlegung dem Kurfürsten Christian vollauf zu thun gab.

Der Kurfürst von Brandenburg wünschte, daß man den Kaiser mehr als wie es in dem Vereinigungs-Entwurfe geschehe, ausnehmen solle; etwa so, wie es in den Erbeinigungen herkömmlich sey.

Die Landgrafen von Hessen stießen sich daran, wenn bei dem Artikel, wo von anfallenden Landen die Rede ist, damit Preußen und Jülich gemeint wären; indem den vereinigten Ständen, vornehmlich aber ihnen, die vornen an der Spitze saßen, dadurch allerlei Gefahr und Unruhe zuwachsen würde, besonders wenn sie nicht allein zur Defension, sondern, im Falle diese Länder künftig in andere Hände gelangen würden, auch zur Offensive und Wiedereroberung verpflichtet sein sollten.

Johan Casimir, der unermüdlche Bekämpfer des geistlichen Vorbehaltes, wünschte namentlich, daß der in dem Nebenabschiede darüber enthaltene Artikel in den Hauptvertrag aufgenommen werden solle. Es sey einmal zu beschwerlich, daß ihre Religionsverwandten auf den Stiften nicht geduldet werden dürften, wodurch sie gleichsam

zu verstehen geben müßten, sie seyen solcher Dignitäten nicht würdig, zu geschweigen, daß dadurch verursacht würde, das Viele fürstlichen und gräflichen Standes, wenn etwa die Familien mit Personen gesegnet sind, und das Auskommen gering ist, des Unterhaltes halber wieder zum Pabstthum fallen, oder sich vor dem Gegentheile, und Solchen, die weit geringeren Herkommens sind, bücken und ihnen zuletzt dienen werden müssen.

Ganz unerwartete Schwierigkeiten machte der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig: er werde sich von einem allgemeinen Vertheidigungswerke, namentlich wenn der Kurfürst Johan Georg von Brandenburg und der Herzog Ulrich von Mecklenburg, als nunmehr die ältesten Fürsten im Reiche sich dazu verstehen, nicht absondern und ausschließen lassen; wenn aber das ganze Unternehmen den bis jetzt beigezogenen sechs fürstlichen Häuser allein obliegen sollte, wenn nicht auch andere Fürsten, Herren und Städte dazu vermocht, die hohen Aemter nicht mit geübten und kriegsverständigen Männern versehen würden, fände er dieß sehr bedenklich, könnte es auch vor seinen Freunden und Landständen nicht verantworten. (Wolfsenbüttel, 28. März 1591.)

Christian wurde durch diese Erklärung nicht wenig überrascht, und dadurch in seiner auch schon von Andern geäußerten Ansicht bestärkt, daß Heinrich Julius Leute um sich habe, welche mit spanischem Gelde eingenommen seyen. Er setzte den Pfalzgrafen Johan Casimir, sowie den Landgrafen Wilhelm sogleich hievon in Kenntniß. Da Letzterer ohnehin die Absicht hatte, sich zu Heinrich Julius zu begeben, ersuchte ihn Christian, dem Herzoge die spanischen Umtriebe so vor Augen zu stellen, daß er sich vor denselben, auch vor seinen Dienern, welche etwa dafür gewonnen, besser vorzusehen wisse.

Allein alle von diesem, sowie von den drei Kurfürsten vereint und einzeln, schriftlich sowohl als durch ihre Rätthe gemachten Vorstellungen, richteten bei Heinrich Julius wenig aus.

Ein solches Werk, meinte er, könne zwar wohl von Einigen leicht angefangen aber schwerlich gehoben und ausgeführt werden. Er bestand daher darauf, daß es von sämtlichen Ständen der augsburgischen Confession zugleich zu unternehmen sey.

Nicht mit Unrecht besorgte Christian, daß die übrigen Fürsten, welche ohnehin keinen großen Eifer für das Unternehmen gezeigt, aus diesem Verhalten des Herzogs

von Braunschweig Anlaß nehmen möchten, das ganze Werk fallen zu lassen. Voll Unmuthes äußerte er deshalb gegen Johan Casimir: er sehe wohl, daß eine solche Verbindung nie und nimmer zu Stande kommen werde, es würden denn einst die augsburgischen Confessions-Verwandten durch die höchste Noth dazu gezwungen.

Die fast fünf Monate hindurch unablässig fortgesetzten Bemühungen der drei Kurfürsten brachten es endlich dahin, daß Heinrich Julius die Erklärung gab: er wolle sich von ihnen und andern Fürsten nicht absondern, vielmehr ihnen und andern Gliedern des Reichs auf einen unvermutheten und Alle betreffenden Nothfall mit ein-, zwei-, oder dreitausend Mann zu Hülfe kommen, ja selbst mit seiner eigenen Person einstehen. Da er diese Anzahl Kriegsvolk beisammen habe, mögen die Kurfürsten mit seinem Erbieten sich begnügen; sollte das nicht der Fall seyn, wäre er weiter erbötig, unerachtet verschiedener, erst seit dem torgauischen Tage eingetretenen Umstände, von jetzt an und so von Jahr zu Jahr dieselbe Summe, die von ihm nach der Reichsmatrikel von seinen Erbländern, dem torgauischen Abschiede gemäß, beizutragen obläge, in der Absicht anzusammeln, auf daß er damit Ihnen und Andern zu diesem Defensionswerke gezogenen Fürsten und Ständen dienen könne. Auf diese Weise werde an ihm innerhalb der Gränzen einer gesetzmäßigen Vertheidigung zu keiner Zeit ein Verzug oder Mangel erscheinen. Demnach solle auch kein anderer Gedanken gefaßt und erregt werden, als daß seiner Seits alles werde geschehen und verrichtet werden, was zum öffentlichen Wohle und zum Schutze des häuslichen Herdes nothwendig sey. Auf diese Weise bleibe das Unternehmen auch geheim, als wenn man wegen der Contributionen und der Legstädte soviel Handel treibe, und durch das Kundwerden Andern auf gleiche Mittel und Wege zu trachten Veranlassung gebe. (Gandersheim, 16. August 1591).

Christian war der Ansicht, daß Heinrich Julius, nachdem er sich einmal so weit herbeigelassen, nicht ganz aufzugeben, vielmehr bei ihm noch ein letzter Versuch zu machen sey, und zwar, da abermals Schreiben und Schickungen erfolglos bleiben würden, daß der Kurfürst von Brandenburg, seinem frühern Erbieten nach, den Herzog zu sich einlade, und sich mit ihm ausführlich unterrede, besonders, weil aus Heinrich Julius' Antwort hervorgehe, daß auch die katholischen Stände in dieses Verständniß aufzunehmen seyen; weil überdies Anzeichen vorhanden, daß von den Katholiken gesucht werde, den Herzog auf ihre Seite zu bringen, weshalb ihn der Kurfürst von Brandenburg von diesen Untrieben Spaniens abmahnen solle (25. August).

Während dieser langen Verhandlungen mit Heinrich Julius setzten die Fürsten die einem jeden durch den torgauischen Nebenabschied zugefallene Aufgabe, neue Teilnehmer zu gewinnen, emsig ins Werk.

Die Brüder Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg und Pfalzgraf Johan von Zweibrücken hatten bei einer durch Johan Casimir veranstalteten Zusammenkunft zu Heilbronn (30. Mai) sich Bedenkzeit ausbebeten. Der jüngere Johan erklärte sich bald darauf willfährig, fügte aber seiner Erklärung eine Menge von Punkten bei, die alle in die Vereinigungsurkunde aufgenommen werden sollten. Durch die Gegenbemerkung Johan Casimirs (vom 16. Juni), daß der Kurfürst von Sachsen für sich allein nicht handeln könne; von den übrigen Fürsten die Genehmigung dafür einzuholen aber viele Einwendungen und Verzögerungen hervorrufen werde, ließ er sich beschwichtigen. Daß auf die Pfalzgrafen Reichard von Simmern und Johan Georg von Beldenz keine Rechnung zu machen sey, hatten die kurpfälzischen Rätthe schon auf dem Tage zu Torgau berichtet.

Der Markgraf Ernst Friedrich von Baden war auf Johan Casimirs Einladung mit einigen vertrauten Rätthen nach Heidelberg gekommen, und hatte über den Beitritt für sich und als Vormund seines Bruders Georg Friedrich und seines Neffen Ernst Jakob mündliche Zusage gegeben, welche er auf Johan Casimirs Wunsch schriftlich wiederholte. (7. Mai. 1591.)

Kurfürst Christian gewann seine Vettern, die Herzoge Sachsen-Coburgischen und Weimarischen Theils, desgleichen die Herzoge von Grubenhagen, und den Herzog Georg von Anhalt.

Nicht so glücklich war der Kurfürst von Brandenburg. Er hatte zwar den Herzog Ulrich von Mecklenburg bei seinen neuen Versuchen willfähriger gefunden, sprach aber bald seine Befürchtung aus, daß dieser, wenn er die aufzügigen Antworten des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig erführe, wieder stuzig oder wenigstens langsamer herbeizuziehen sein werde. Eine gleiche Wirkung werde damit auf Dänemark hervorgebracht werden. Der Herzog Johan Friedrich von Pommern, des Kurfürsten von Brandenburg Sidam, zeigte gleich anfänglich wenig Lust. Kurz darauf klagte der Kurfürst gegen Christian, daß bei Mecklenburg und Pommern

ſchwerlich ein anderes Refultat als bei Braunschweig zu hoffen ſtehe, und er deſhalb wegen dieſer nicht minder verzagt werde, als wegen Heinrich Julius.

Schon bei der erſten Zuſammenkunft der beiden Kurfürſten von der Pfalz und Sachſen mit dem Landgrafen Wilhelm von Heſſen hatte dieſer den Wuſch geäußert, daß auch der Herzog Ludwig von Württemberg in dieſes Verbündniß gezogen werden ſolle. Johann Caſimir ſah dieſes ungerne, und wiederholte ſpäter gegen den Kurfürſten Chriſtian (9. April 1591), daß dadurch die Sache noch weitläufiger gemacht und in die Länge gezogen würde, denn es ſey nicht nur dieſelbe Einwendung wie bei Mecklenburg zu erwarten, ſondern auch zu beſorgen, daß der ganze Plan alsbald, zwar ohne des Herzogs Wiſſen und Willen, an den kaiſerlichen Hof und anderswohin gelangen würde.

Als daher Chriſtian erfuhr, daß der Markgraf Georg Friedrich mit dem Landgrafen Wilhelm durch ihre Rätthe die Unterhandlung mit Württemberg beginnen laſſen wollte, rieth er dem Landgrafen ſogleich davon ab, indem ihm von Tage zu Tage glaubwürdigere Nachrichten zukämen, daß der Herzog von Württemberg viele Diener um ſich habe, welche der ſpaniſchen Faction zugethan ſeyen. Würde mit Württemberg nur durch Rätthe verhandelt, ſtelle ſich gleich anfänglich das Bedenken entgegen, daß der Herzog den Rätthen Zuſage über die zu beobachtende Verſchwiegenheit leiſten müßte. Der Herzog müſſe, um empfänglicher gemacht zu werden, vorerſt über die ſpaniſchen Umtriebe Aufklärung erhalten, die namentlich unter den deutſchen Fürſtendienern immer mehr Zugang fänden. Vorzuziehen ſey es daher, daß der Markgraf Georg Friedrich den Herzog von Württemberg zu ſich erforderte, und in der heſſiſchen Rätthe Anweſenheit das Geheimniß eröffnete. (15. April 1591.)

Dieſe Mahnung kam jedoch zu ſpät. Die heſſiſchen Rätthe hatten ihre Reiſe nach Stuttgart bereits angetreten, und daſelbſt im Vereine mit den markgräflichen Abgeſandten bei dem Herzoge etliche Male geheime Audienz begehrt, aber nicht erhalten. Sie mußten alſo ihre Werbung in Gegenwart des Landhofmeiſters, des Kanzlers Melchior Jäger, des Vicekanzlers und eines Kammer-Secretärs anbringen. Tags darauf erhielten ſie vom Herzoge eine ſchriftliche Reſolution: er finde das Werk ſo weitläufig und ſo beſchaffen, daß es zeitigen Nachdenkens bedürfe; er wolle die Sache weiter überlegen, und ſich hierauf erklären. Der heſſiſche Statthalter erbot ſich zu

allen nothwendigen Aufklärungen; allein trotz aller angewendeten Bemühungen, blieb es bei der schriftlichen Antwort. Ebenso erhielt Markgraf Georg Friedrich, welcher sich noch mehre Male brieflich an den Herzog gewendet hatte, von diesem nur ausweichende Antworten.

Aus Johan Casimirs Veranlassung wollte auch der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg bei dem Herzoge einen Versuch machen und begab sich zu diesem Ende nach Stuttgart. Hier ereilte ihn aber die Nachricht von dem Ableben seiner Mutter, so daß er unverrichteter Dinge wieder heimkehren mußte.

Herzog Ludwig scheint aber dessen ungeachtet die Absicht gehabt zu haben, dem Bündnisse beizutreten. Wenigstens wendete er sich, da nach dem torgauischen Abschiede vor Allem der Geldbeitrag geleistet werden sollte, zu Erlangung der benötigten Summe, an die Landschaft, und motivirte sein Begehren fast buchstäblich mit den Worten des Abschieds.

So standen die Verhältnisse, als ein unerwartet schneller Tod der Thätigkeit des Kurfürsten Christian, welcher schon bereit war, ohne die noch fehlenden Erklärungen abzuwarten, das Bündniß mit den bisher Beigetretenen, zum Abschlusse zu bringen, ein Ziel setzte († <sup>25. Septbr.</sup> <sub>8. Oktbr.</sub>), wodurch das ganze Unternehmen auf das Tiefste erschüttert wurde.

Die strengen Einschreitungen des Herzogs Friedrich Wilhelm von Weimar, als Vormünder des Hingeshiedenen Sohn und Erben, den achtjährigen Christian II., gegen den Kanzler Crell, welcher die Seele von Christians I. Regierungshandlungen gewesen, und gegen dessen Theilnehmer an der Beförderung des Calvinismus in Sachsen, erregten in Johan Casimir große Besorgnisse. Um sich zu gewissern ob Friedrich Wilhelm dem beabsichtigten Werke, für welches er sich erklärt hatte, noch ferner Theil zu nehmen gedenke, ertheilte Johan Casimir seinem Secretär Kolbinger den Auftrag, nach Dresden zu gehen, und sich bei dem vertrauten Manne, — wohl der Kanzler Crell selber, welcher jedoch schon am 23. Oktober war verhaftet worden — zu erkundigen, ob es rathsam sei, bei dem Herzoge um eine geheime Audienz sich zu bewerben, und seine Gesinnung zu erfahren. (21. Oktober 1591.)

Zu gleicher Zeit theilte Johan Casimir dem Landgrafen Wilhelm von Hessen

und dem Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach seine Ansicht mit, daß das Werk dieses Todesfalles halber nicht aufgegeben werden solle; er für seine Person sei geneigt, alles befördern zu helfen, was zur Vollziehung desselben dienen könnte, und wünschte ihre Meinung zu vernehmen, wie und durch welche Mittel dasselbe fortzusetzen sey.

Der einzige Pfalzgraf Johan von Zweibrücken, kam von selber den Absichten Johan Casimirs entgegen und verlangte Aufschluß, worauf das Werk nach Christians tödtlichem Abgange beruhe, wessen man sich von den andern Ständen zu versehen, und was man überhaupt von Vollziehung solcher Union zu hoffen habe. (Düsseldorf, 20. November 1591.)

Die übrigen Fürsten hingegen ließen Johan Casimir auf alle Schreiben, die er in dieser Angelegenheit an sie hatte ergehen lassen, ohne Antwort.

Erst auf Anmahnen entgegnete der Markgraf Georg Friedrich, daß er das Werk für gut und nützlich halte, besonders wenn es zu einem gemeinsamen Bündnisse aller evangelischen Fürsten gestellt würde. Wie aber hierin vorzugehen sey, wünsche er vielmehr von Johan Casimir und Andern zu erfahren, da ihm nicht gebühren wolle, hierin vorzugreifen. (11. Dezember 1591.)

Landgraf Wilhelms Antwort zeigte, daß er ganz entmuthigt war. Er erklärte sich zwar noch ferner geneigt, fügte aber zugleich bei, es sey ein weit aussehendes Werk, das sowohl bei dem Kaiser, als auch bei Andern allerlei Nachdenken erregen werde.

Da von den hiezu gezogenen Ständen etliche von selber abgesprungen und damit andern, dasselbe zu thun, Anleitung gegeben, einigen wenigen aber solche Last auf sich und ihre Nachkommen zu laden beschwerlich und fast unmöglich fallen möchte, so werde billiger Weise hierin nicht das zu erwägen seyn, was man gern sähe, sondern vornehmlich dasjenige, was man wirklich leisten, und mit der That bewerkstelligen könne. Wenn demnach schon zu Kurfürst Christians Lebzeiten es so schwer hergegangen, daß man die Erklärung nur so Weniger erlangen mögen, und trotz aller Mühe die Uebrigen nicht dazu zu bringen gewesen, müßte es jetzt, bei dem in Sachsen vorgegangenen Regierungswechsel, bei den darauf erfolgten Unruhen und von Neuem angeregten Religionsstreite noch schwerer durchzuführen seyn. Er könne bei sich nicht

finden, wie das Werk fortzusetzen sein möchte, sondern gerathe seines Theiles fast in die Gedanken, man sey bereits im Religions- und Profanfrieden einander also verbunden, daß wenn demselben von allen Theilen treulich nachgelebt wird, man es dabei wohl bewenden lassen möchte. Wolle Johan Casimir dessen ungeachtet bei dem Kurfürsten von Brandenburg, bei dem Administrator des Erzstifts Magdeburg, bei dem Markgrafen Georg Friedrich, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und Herzog Ludwig von Württemberg deren Stimmung und Gutachten erholen, stelle er es ihm anheim. Für sich selber wolle er die Sache noch weiter bedenken, und sich mit seinem Bruder darüber benehmen, auch sich nach Befindung also erzeigen, daß er von Allem, was zu Erfüllung des Friedens im Vaterland mit gemeinsamen Zuthun immer kann rechtlich und ersprießlich erachtet werden, sich ungern absondern wolle. (12. Dezember 1591.)

Johan Casimir suchte ihm noch einmal die Nothwendigkeit des Unternehmens auseinander zu setzen, und stellte ihm vor, daß des Papstes und der Liga Aufnehmen mehrentheils in der Evangelischen Trennung beruhe. Würde man vielleicht durch Anreizung unruhiger Theologen auf den Gedanken gerathen, daß ein jeder seines Balges selber sich zu erwehren habe, müsse er — Johan Casimir — es im Namen Gottes auch dabei bewenden lassen, und seine Schanz in ander Wege wahrnehmen. (24. Dezember 1591.)

Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg hatte unter Entschuldigung seines bisherigen Nichtbeitrittes von Johan Casimir zu wissen verlangt, ob das Werk durch Christians Tod in ein anderes Stadium getreten sey, ob und wer sich für die Fortsetzung desselben erklärt habe. Besonders war ihm daran gelegen Johan Casimirs Ansicht darüber zu vernehmen. (9. Dezember.)

Sein Schreiben wurde aber in Heidelberg mit Mißtrauen aufgenommen. Philipp Ludwigs älteste Tochter Anna Maria war am 29. August dieses Jahres mit dem Administrator von Sachsen vermählt worden. Die kurpfälzischen Rätthe schöpften deshalb den Verdacht, als sey dieses Erkundigungsschreiben auf Anstiften des Administrators und des Herzogs Ludwig von Württemberg erfolgt, um Johan Casimirs Absichten in der Verbindungs-Angelegenheit, sowie auch dessen Gesinnung gegen den Administrator kennen zu lernen.

Diese Ansicht mag nicht ungegründet gewesen sein, da Philipp Ludwig zu gleicher

Zeit von seinem Bruder Johan zu wissen verlangte, wie es jetzt mit dem Directorium stehe, welches Kurfürst Christian geführt hatte; welche Stände sich für die Fortsetzung erklärt hätten, und ob nicht Bedenken dagegen erhoben worden wären.

Johan konnte jedoch seinem Bruder die gewünschten Aufschlüsse nicht ertheilen, forderte ihn dagegen auf, seinen Beitritt sobald als möglich zu erklären, und bei seinem Tochtermann, dem Administrator von Sachsen, dahin zu wirken, daß dieser ein so nothwendiges und nützlichcs Unternehmen befördere. (26. Dezember.)

Noch unterm 30. Dezember 1591 theilte Pfalzgraf Johan, von Zweibrücken aus, Abschriften des Schreibens seines Bruders und der ihm ertheilten Antwort dem Pfalzgrafen Johan Casimir mit, und drückte sein Bedauern aus, daß das Werk sich so lange verzögere.

Allein als das Schreiben in Heidelberg eintraf, war der Pfalzgraf nicht mehr unter den Lebenden. Der Tod hatte ihn im noch nicht vollendeten 49. Jahre seines Alters am 6. Januar 1592 dahingerafft.

Der junge Kurfürst Friedrich IV. erhielt durch dieses Schreiben Johans die erste Kunde von der ihm bisher ganz unbekannt gebliebenen Angelegenheit, die er als ein Vermächtniß zu seiner Lebensaufgabe machte, und später auch zur Ausführung brachte. Aus den Eingangsworten der Ahauser Urkunde geht hervor, daß der torgauische Abschied die Grundlage der Union vom Jahre 1608 bildete. Aber anstatt des Religions- und Profanfriedens, wird in der letztern nur des Landfriedens gedacht, von einer zu besorgenden Unterdrückung des evangelischen Glaubens und einem deshalb vorzubereitenden Schutze für denselben ist darin nicht mehr die Rede!

Johan Casimir hat in seinem Schriftenwechsel mehrmal die Ansicht ausgesprochen, daß die damalige Lage der Dinge in der über das Bündniß aufzurichtenden Urkunde ausführlich darzulegen sey, damit vornehmlich die Nachkommen die Veranlassung zu demselben kennen lernten.

Seinen Wunsch in Erfüllung zu bringen und damit zugleich die Kenntniß von der Lebensthätigkeit eines Fürsten aus dem Hause Wittelsbach zu erweitern, wie hätte sich hiezu eine würdigere Gelegenheit dargeboten, als der Tag, an welchem die Akademie der Wissenschaften die Vorfeier des Geburts- und Namenstages Seiner Majestät des Königs begeht, dessen hohe Munifizenz für unsere gelehrte Anstalt schon am Beginne dieser festlichen Sitzung hervorgehoben worden, für welche ihm aus dankerfüllten Herzen unsere lauterste Huldigung entgegenquillt!

---